

gung der Lungen beym Trompeten“ erlitten hatte.³³⁴ Körperliche Züchtigung und Zwangsarbeit verbunden mit grosser körperlicher Anstrengung war nach ärztlichem Zeugnis als Bestrafung Bauers nicht zulässig.³³⁵

Bauer musste aber seine Kerkerstrafe im Arrestzimmer auf Schloss Vaduz antreten und wurde ausserdem aus dem Militär entlassen mit der Vergünstigung, die Montur behalten zu dürfen.³³⁶

Die übrigen aktenmässig festgehaltenen Verstösse bestanden z.B. aus Raufhändeln, begangen während der Beurlaubung. Der Fehlbare wurde dafür mit sieben Tagen Zimmerarrest und sechsstündigem Kurzschliessen bestraft.³³⁷ Andere Vergehen bestanden etwa im nächtlichen Ausbleiben verbunden mit Trunkenheit, wofür ein 48stündiger einfacher „Strafstubenarrest“ verhängt wurde.³³⁸

Ähnlich erging es Korporal Marxer und Hornist Boss, welche eine Stunde nach Zapfenstreich in die Kaserne einrückten und dafür mit 48 Stunden Zimmerarrest „bei Verrichtung ihrer Dienste“ bestraft wurden und sich acht Tage lang zu keinerlei Begünstigung melden durften.³³⁹

Es wurden Strafen verhängt wegen „eigenmächtigen Austauschens . . . [einer] Gradelhose“,³⁴⁰ wegen „rohen und subordinationswidrigen Ausdrucks gegen einen Unteroffizier beim Exerzieren und hartnäckigem Leugnen“,³⁴¹ wegen Trunkenheit und Verlassen des Zimmers trotz Arreststrafe³⁴² u. a. m.

Durch „reumütige Erkenntnis“ konnte unter Umständen eine mildere Strafe oder eine frühzeitige Entlassung aus einer Arreststrafe erreicht werden.³⁴³

Auch während des Ausmarsches nach Baden wurden liechtensteinische Soldaten wegen Disziplinarverstössen bestraft. Im Juli 1849 wurden drei Scharfschützen, darunter Salisius Kindle, wegen „insubordinationswie[!]drigem Benehmen für diesmal noch mit einem Verweis vor dem Bat.-Commando bestraft“. ³⁴⁴

Oben erwähnter Sales Kindle fiel im April 1850 auch zu Hause auf, als er einen Lumpen anstatt des Ordensbandes der grossherzoglich Badischen Gedächtnis-Medaille im Knopfloch trug und dafür vom Kontingents-Kommandanten einen 5tägigen Arrest aufgebrummt bekam.³⁴⁵ Menzinger beurteilte die Tat Kindles als eine „unzeitige Büberei“, mit der er sich selbst herabgesetzt habe. Der Landvogt war der Ansicht, ein Arrest von 2 bis 4 Tagen genüge als Strafe für diese Provokation.³⁴⁶

Einen etwas heiteren Anstrich der Arreststrafe gibt der „Commandantschaftsbefehl“ vom Juli 1849, erlassen zu einem Zeitpunkt, als unser Kontingent im badischen Einsatz war. In diesem Befehl wurde der Wachkommandant dafür verantwortlich gemacht, den Arrestanten, welche aus ihren Quartieren gepflegt wurden, nur eine mässige Portion Wein oder Branntwein zukommen zu lassen, „damit nicht wieder der Fall vorkomm[e], wie ein preussischer und Hohenzoller'scher Soldat vollständig betrunken angetroffen wurden“. ³⁴⁷

Zum gleichen Zeitpunkt gab es Klagen in Sigmaringen wegen Beschädigung von Pflanzen und Anlagen beim Schlosse.³⁴⁸ Auch die Tatsache, „dass Soldaten sich dort mit liederlichen Frauenzimmern herumtreiben und zum Ärgernis des anständigen Publikums in Reden und Betragen alle guten Sitten ausser Acht lassen“ gab dem Bataillons-Kommando Anlass, mit Strafe zu drohen.³⁴⁹

Weder beim ersten noch beim zweiten oben erwähnten „auswärtigen“ Disziplinarproblem in Sigmaringen kann ausgemacht werden, ob Angehörige des liechtensteinischen Kontingentes beteiligt waren.

Die Disziplinarfrage, so kann rückblickend gesagt werden, stellte im liechtensteinischen Bundeskontingent kein besonderes Problem dar. Nur in politisch unruhigen Zeiten oder bei anderen aussergewöhnlichen Gelegenheiten, etwa anlässlich der Einberufung des Kontingents nach längeren militärlosen Phasen, gab es Widerstände grösserer sozialer Gefüge. Während des alltäglichen Militärbetriebes fügte sich das Gros der Soldaten notwendigerweise der vorgegebenen Ordnung.